

1 Gegenüberstellung möglicher kommunaler Kooperationsformen

Kooperationsform	Zweckverband	AöR / gemeinsame kommunale Anstalt	Wasser- und Bodenverband	Zweckvereinbarung	Arbeitsgemeinschaft
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> Interkommunale Kooperation, um festgelegte Aufgaben zu bewältigen öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss, Körperschaft des öffentlichen Rechts eigene Rechtspersönlichkeit (Körperschaft des öffentlichen Rechts) 	<ul style="list-style-type: none"> Interkommunale Kooperation, um festgelegte Aufgaben zu bewältigen Juristische Person des öffentlichen Rechts eigene Rechtspersönlichkeit (Körperschaft des öffentlichen Rechts) 	<ul style="list-style-type: none"> eigene Rechtspersönlichkeit (Körperschaft des öffentlichen Rechts) Dient öffentlichem Interesse und Nutzen der Mitglieder 	<ul style="list-style-type: none"> Öffentlich-rechtlicher Vertrag Es wird KEIN neuer Rechtsträger geschaffen Festlegung der Aufgabenerfüllung durch eine Gemeinde, die im Gegenzug von anderen Gemeinden eine finanzielle Entschädigung erhält 	<ul style="list-style-type: none"> zur gemeinsamen Beratung kommunaler Aufgaben nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft
Rechtliche Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) §§ 2 ff. KomZG 	<ul style="list-style-type: none"> Grundlage: § 86 a und § 86 b der Gemeindeordnung sowie in § 14 a und § 14 b KomZG 	<ul style="list-style-type: none"> Bundesrecht: Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landesrecht Rheinland-Pfalz: Landeswassergesetz (LWG) 	<ul style="list-style-type: none"> Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) §§ 12 f. KomZG 	<ul style="list-style-type: none"> Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) § 14 KomZG
Zuständigkeit bzw. zulässige Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> Wahrnehmung kommunaler Aufgaben (§ 3 KomZG) 	<ul style="list-style-type: none"> wenn der öffentliche Zweck diese Rechtsform rechtfertigt (§ 14 a KomZG) 	<p>Zulässige Aufgaben (§ 2 WVG):</p> <ul style="list-style-type: none"> z.B. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer siehe auch Webseite der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz https://wabo-rlp.de/pages/aufgaben-der-einzelverbände.html 	<ul style="list-style-type: none"> Die Erfüllung der Aufgaben durch den beauftragten Beteiligten kann in der Zweckvereinbarung auf sachlich begrenzte Aufgabenteile oder auf Gebietsteile beschränkt werden. (§12 Abs.1 Satz 3 KomZG) 	<ul style="list-style-type: none"> soll Mitgliedern Empfehlungen und Anregungen geben sowie auf eine Abstimmung ihrer Planungen und Vorhaben hinwirken (§ 14 Abs. 2 KomZG) Aufgabenbereich ist schriftlich zu vereinbaren
Gründung	<ul style="list-style-type: none"> § 4 KomZG normalweise auf Antrag der Kommunen bei Errichtungsbehörde (Freiverband) --> freiwilliger öffentlich-rechtlicher Vertrag, Vereinbarung der Verbandsordnung = „Freiverband“ Pflichtverband, wenn die gemeinsame Erfüllung im dringenden öffentlichen Interesse geboten § 4 Abs. 3 KomZG --> Errichtung durch zuständige Behörde bzw. Kraft Gesetz (Zweckverbandsgesetz) = „Pflichtverband“ bzw. „gesetzlicher Zweckverband“ 	<ul style="list-style-type: none"> Errichtungsbehörde § 5 KomZG Ausstattung mit Stammkapital erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> Errichtung gemäß §§ 7 ff. WVG <ul style="list-style-type: none"> durch aufsichtsbehördliche Genehmigung nach einstimmigem Beschluss oder Mehrheitsbeschluss von Amts wegen 	<ul style="list-style-type: none"> Abschluss bedarf der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten (§ 12 Abs. 2 KomZG) Pflichtzweckvereinbarung durch Anordnung der Behörde, die nach § 5 Abs. 1 für die Errichtung eines Zweckverbandes zuständig wäre (§ 12 Abs. 3 KomZG) 	<ul style="list-style-type: none"> Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft und Vereinbarung sind Aufsichtsbehörden anzuzeigen (§ 14 Abs. 4 KomZG)
Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> Mitglieder: mindestens zwei Gebietskörperschaften auch andere Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts, juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen können Mitglieder eines Zweckverbandes sein; ebenso Länder und Bund 	<ul style="list-style-type: none"> Träger: Kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten und Zweckverbände gemäß § 14 a KomZG (aber nicht Länder oder Bund) statten die Anstalt mit Personal und Sachmitteln aus 	<ul style="list-style-type: none"> Verbandsmitglieder: (§ 4 WVG): eine oder mehrere Kommunen, auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts (Industrie, Grundstückseigentümer, ...) □ 	<ul style="list-style-type: none"> Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und rechtsfähige kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts Körperschaften des öffentlichen Rechts oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts 	<ul style="list-style-type: none"> Kommunale Gebietskörperschaften Land, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts
Satzung	<ul style="list-style-type: none"> Verbandsordnung, Mindestinhalte nach § 6 Abs. 1 KomZG: Mitglieder, Aufgaben, Sitz und Name, Art der Finanzierung, ... 	<ul style="list-style-type: none"> Anstaltssatzung, Mindestinhalte nach § 14 b KomZG: Träger, Sitz der Anstalt, Betrag der von jedem Träger der Anstalt der auf das Stammkapital zu leistenden Einlage, ... 	<ul style="list-style-type: none"> Satzung, Mindestinhalte nach § 6 WVG: Name, Sitze, Aufgabe, Verbandsgebiet, ... 	<ul style="list-style-type: none"> Zweckvereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Vereinbarung mit Geschäftsordnung

Kooperationsform	Zweckverband	AöR / gemeinsame kommunale Anstalt	Wasser- und Bodenverband	Zweckvereinbarung	Arbeitsgemeinschaft
Organe Benennung der Organe und ihrer Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> Hauptorgan: Verbandsversammlung (§ 8 KomZG) besteht aus Vertreter*innen der Verbandsmitglieder: trifft Entscheidungen über die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe gewählter Verbandsvorsteher (§ 9 KomZG) für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderats: <ul style="list-style-type: none"> gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes Ehrenamtlich tätig führt die laufenden Geschäfte, Handlungsspielraum in Satzung geregelt optional: <ul style="list-style-type: none"> Verbandsausschuss: Vorbereitung der Beschlüsse für Verbandsversammlung Verwaltungsrat 	<ul style="list-style-type: none"> Vorstand/Geschäftsführung: vom Verwaltungsrat für 5 Jahre bestellt; Leitungsfunktion und Außenvertretung Verwaltungsrat besteht aus vorsitzenden Mitgliedern sowie der Mitarbeitervertretung (§ 86 b GemO): Aufsichtsgremium; Überwachung des Vorstandes und Entscheidungsaufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> Verbandsversammlung / Verbandsausschuss der Mitglieder des Verbands: wählt Vorstandsmitglieder und Stellvertreter, berät Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten, ... (§§ 47 ff. WVG) Vorstand (§§ 51 ff. WVG): eine oder mehrere Personen (dann auch Vorstandsvorsitzender zu bestimmen), die den Verband leiten und den Verband gesetzlich vertreten 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht relevant (Vorsitz und Geschäftsführung werden gemäß schriftlicher Vereinbarung eingerichtet, diese sind keine Organe!)
Führung der Verwaltungsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> gemäß § 68 Abs. 5 GemO entweder werden die Verwaltungsgeschäfte von kommunaler Gebietskörperschaft des Verbandsvorstehers gegen Kostenerstattung durchgeführt oder ggf. eigene Verwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> analog § 68 Abs. 5 GemO (dort leider nicht namentlich erwähnt - Gesetzeslücke) oder ggf. eigene Verwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> ggfs. eigene Verwaltung gemäß § 1 WVG Vorstand (§§ 51 ff. WVG) leitet den Verband leiten und vertreten den Verband gesetzlich 	<ul style="list-style-type: none"> eine der beteiligten kommunalen Verwaltungen Vorsitz und Geschäftsführung wird in der Zweckvereinbarung geregelt 	<ul style="list-style-type: none"> eine der beteiligten kommunalen Verwaltungen Vorsitz und Geschäftsführung gemäß schriftlicher Vereinbarung
Entscheidungsprozesse	<ul style="list-style-type: none"> Gebietskörperschaften können auf die Politik und Ausrichtung des Zweckverbands nur über die Verbandsversammlung einwirken Verbandsmitglieder haben ggf. mehrere Stimmen in der Verbandsversammlung Entscheidungen über die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe bleiben regelmäßig der Verbandsversammlung vorbehalten Stimmausübung ist regelmäßig an die vorherigen Entscheidungen in den kommunalen Trägerkörperschaften gebunden --> Entscheidungsprozesse werden zuvor differenziert in den Gremien der Trägerkörperschaften diskutiert und zu einer Beschlusslage geführt. 	<ul style="list-style-type: none"> Vorstand kann in gewissen Grenzen eigenverantwortlich handeln Vertreter der Träger können über die Vertretungsorgane der Anstalt auf diese einwirken; in der Praxis durch entsprechende Regelungen in der Anstaltssatzung sichergestellt, so dass eine steuernde Einflussnahme gewährleistet wird. Entscheidungen zu den in der Satzung bestimmten Angelegenheiten trifft Verwaltungsrat (§ 86 b GemO). Umfang der Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrats von den Regelungen in der Satzung abhängig Stimmausübung ist regelmäßig an die vorherigen Entscheidungen in den kommunalen Trägerkörperschaften gebunden --> Entscheidungsprozesse werden zuvor differenziert in den Gremien der Trägerkörperschaften diskutiert und zu einer Beschlusslage geführt. 	<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungsgremium ist die Verbandsversammlung, in der alle Mitglieder des Verbands vertreten sind Vorstand vollzieht Beschlüsse der Verbandsversammlung / des Verbandsausschusses 	<ul style="list-style-type: none"> Zweckvereinbarung benennt einen der Beteiligten als beauftragten Beteiligten, der Aufgaben für die übrigen Beteiligten übernimmt; diese erhalten zugleich das Recht zur Mitbenutzung einer von um unterhaltenen Einrichtung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 KomZG) 	<ul style="list-style-type: none"> Es werden Empfehlungen und Anregungen erarbeitet Verbindliche Entscheidung können nur getroffen werden, wenn diese Verbindlichkeit explizit vereinbart wird
Finanzierung und Verteilung der Kosten Laufende Kosten Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> Deckung des Finanzbedarfs (§ 10 KomZG) wird in Verbandssatzung festgelegt Erwirtschaftung eigener Einnahmen, z.B. Gebühren (nach Kommunalabgabenrecht), Zuweisungen Individuell festgelegte Umlagesätze für Mitgliedsgemeinden je nach Nutzen der Aufgabenwahrnehmung durch Zweckverband 	<ul style="list-style-type: none"> Ausstattung mit Stammkapital erforderlich, Beitrag von jedem Träger wird in Satzung festgehalten (§ 14 b KomZG) Kann Gebühren erheben (nach Kommunalabgabenrecht) uneingeschränkte Haftung (Gewährträgerhaftung, §86a Abs. 4 GemO) 	<ul style="list-style-type: none"> Verbandsbeiträge für Gewässerunterhaltung (§ 36 LWG) Verbandsbeiträge ermittelt nach Vorteilsprinzip (gilt regelmäßig als schwierig) 	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung der Aufgabenerfüllung durch eine Gemeinde, die im Gegenzug von anderen Gemeinden eine finanzielle Entschädigung erhält In Vereinbarung festzulegen 	<ul style="list-style-type: none"> -

Kooperationsform	Zweckverband	AöR / gemeinsame kommunale Anstalt	Wasser- und Bodenverband	Zweckvereinbarung	Arbeitsgemeinschaft
	<ul style="list-style-type: none"> Übertragung von Vermögensgegenständen zur Wahrnehmung der Aufgabe durch schriftliche Vereinbarungen möglich 				
Auflösung	<ul style="list-style-type: none"> Grund: <ul style="list-style-type: none"> Aufgabe erfüllt Übergang der Aufgabe auf anderen Verwaltungsträger Nur noch ein kommunales Mitglied im Zweckverband --> Mitglied tritt an Stelle des Zweckverbandes Gemäß § 11 KomZG: Beschluss Verbandsversammlung (Zustimmung 2/3 der Mitglieder) und Bestätigung durch Errichtungsbehörde Vermögen geht an Verbandsmitglieder zurück 	<ul style="list-style-type: none"> Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt bedarf der Zustimmung aller Träger (§ 14 b KomZG) Bei Auflösung fällt das Vermögen an die Träger zurück, sofern nichts anders bestimmt ist 	<ul style="list-style-type: none"> Durch zwei Drittel Mehrheit der Verbandsversammlung, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbands aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist (s. § 62 WVG). Genehmigung durch Aufsichtsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> Aufhebung ist der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 12 Abs. 2 KomZG) 	<ul style="list-style-type: none"> -
Bewertung Vorteile Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> Hoher Grad an Autonomie, wird im Einzelnen durch die Verbandssatzung definiert Mitgliedschaft des Landes möglich Entscheidungshoheit der Mitglieder, welche Umlageregeln in der Verbandsordnung geregelt werden Der Zweckverband impliziert die Abgabe von (Teil-)Aufgaben von den Kommunen an den ZwV. Hierfür ist der kommunalpolitische Wille notwendig. An die Stelle der einzelnen Gemeinderäte bzw. des Kreistags tritt der Verwaltungsrat. Weisung durch die Gemeinderäte / den Kreistag ist jedoch möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> Hoher Grad an Autonomie, im Vergleich zum Zweckverband: größere Flexibilität bei der Aufgabenzuordnung und Aufgabengestaltung Anstalt des öffentlichen Rechts: Entscheidungen über die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe sind dem Vorstand übertragen; Zweckverband: bleiben der Verbandsversammlung vorbehalten Aber: Gebietskörperschaften verlieren ihre Einflussmöglichkeit auf die Aufgabenerfüllung nicht --> Umfang der Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrats von den Regelungen in der Satzung abhängig Ausstattung mit Stammkapital erforderlich Nachteil: uneingeschränkte Haftung (Gewährträgerhaftung, §86a Abs. 4 GemO) Die AöR impliziert die Abgabe von (Teil-)Aufgaben von den Kommunen an die AöR. Hierfür ist der kommunalpolitische Wille notwendig. An die Stelle der einzelnen Gemeinderäte bzw. des Kreistags tritt der Verwaltungsrat. Weisung durch die Gemeinderäte / den Kreistag ist jedoch möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> Auch juristische Personen des Privatrechts (Industrie, Grundstückseigentümer, ...) können Verbandsmitglieder sein. Ermittlung der Verbandsbeiträge nach Vorteilsprinzip gilt regelmäßig als schwierig Aufgabenspektrum ist nach WVG gesetzlich beschränkt. Abdeckung der erforderlichen Maßnahmen zu prüfen. 	<ul style="list-style-type: none"> Bei einer Zweckvereinbarung übernimmt einer (der Beauftragte) die Aufgabe anstelle eines anderen. Hierfür ist der kommunalpolitische Wille notwendig. Es können jegliche Mitspracherechte des Beauftragenden in der Zweckvereinbarung individuell geregelt werden. Umsatzsteuer: Die Leistungen im Rahmen einer Zweckvereinbarung sind künftig nur dann umsatzsteuerfrei, wenn eine Übertragung von (Teil-)Aufgaben mit befreiender Wirkung erfolgt (BMF-Schreiben vom 20.02.2020 zum neuen § 2 b UStG). Wenn nicht, handelt es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung. 	<ul style="list-style-type: none"> Diese Form wäre für eine abgestimmte übergeordnete Maßnahmenplanung ausreichend. Verbindlichkeit der Planung für alle Beteiligten müsste ergänzend vereinbart werden. Erfordert im Hinblick auf die Verbindlichkeit entsprechende Bereitschaft der Mitglieder. Als Träger zur Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen nicht ausreichend, da sich nicht um eine Organisationsform für die operative Umsetzung von Aufgaben handelt.
Sonstiges (z. B. Besonderheiten Rheinland-Pfalz)	<ul style="list-style-type: none"> Hinweis: Förderung der Errichtung nach Förderrichtlinie Rheinland-Pfalz nach 2.11 (Förderbereich Interkommunale Zusammenarbeit bei der Gewässerentwicklung) (http://213.139.159.53/mipwiki/doku.php?id=mip:2:2_11) 				

Kooperationsform	Zweckverband	AöR / gemeinsame kommunale Anstalt	Wasser- und Bodenverband	Zweckvereinbarung	Arbeitsgemeinschaft
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach K.d.ö.R https://gzv-isenach-eckbach.de/ • Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch https://www.ahw-wiesloch.de/ • Zweckverband Hochwasserschutz Einzugsbereich Elsenz-Schwarzbach https://www.zvhws.de/ • Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach https://www.rhein-pfalz-kreis.de/buer-gerservice/leistungen/RLP:entry:177273/ge-waesserzweckverband-rehbach-speyerbach/ 	<p>Für den Gewässerbereich nicht bekannt. Für andere Aufgaben, insbesondere im Bereich erneuerbare Energien, gibt es landesweit inzwischen zumindest 25 gemeinsame AöR, weitere mind. 10 sind in Planung/Umsetzung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wasser- und Bodenverbände in Rheinland-Pfalz sind in den Bezirksverbänden und diese im Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz zusammengeschlossen (https://www.wabo-rlp.de/index.html) • Wasser- und Bodenverband Sechta-Eger http://www.sechta-eger.de/de/der-verband/verbandsgebiet • Wasser- und Bodenverband Eifel-Ruhr https://wver.de/ 	<ul style="list-style-type: none"> • Integrales Hochwasserschutzkonzept Dillingen, Haunsheim und Lauingen: Erstellung eines Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepts, Verwirklichung der Maßnahmen (https://www.dillingen-donau.de/rathaus/mitteilungen/neu-igkei-ten?tx_hwnews_hwnews%5Baction%5D=show&tx_hwnews_hwnews%5Bcontroller%5D=Newsartikel&tx_hwnews_hwnews%5BcurrentPage%5D=2&tx_hwnews_hwnews%5Bnewsartikeld%5D=867&cHash=9a8042790683a469591d57b04d2ca911) 	<ul style="list-style-type: none"> • Interkommunale Kooperation: Landkreis Mayen-Koblenz, Stadt Mayen sowie Verbandsgemeinden Adenau, Brohlthal, Mendig, Kelberg und Vordereifel zur Umsetzung eines Hochwasservorsorgekonzeptes, Koordination erfolgt durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe • Einzelmaßnahmen vor Ort von den jeweiligen Kommunen umgesetzt (Quelle: https://www.mayennews.de/amtliche-meldung/kommunen-verstaerken-zusammenarbeit-im-hochwasserschutz/)

2 Quellen

- https://www.vku.de/fileadmin/user_upload/Verbandsseite/Themen/Recht/180626_VKU_Digital-INFO_Rechtsformen_WEB.pdf?sword_list
- <https://www.kommunalbrevier.de/kommunalbrevier/Kommunalpolitik-A-Z/gemeindewirtschaft/Rechts-und-Organisationsformen/Oeffentlich-rechtliche-Organisationsformen/gemeinsame-anstalt-des-oeffentlichen-rechts-und-zweckverband/>
- https://sgdsued.rlp.de/fileadmin/sgdsued/Dokumente/Wasserwirtschaft/Landwirtschaftliche_Bewaesserung/2020-10-26-Das_Verbandswesen_nach_dem_Wasserverbandsrecht.pdf